

SATZUNG

des Vereins „Familienzentrum der Evang.-Luth. Epiphaniaskirche München e.V.“

(Fassung nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2021)

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: „Familienzentrum der Evang.-Luth. Epiphaniaskirche München e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München-Epiphaniaskirche. Dies geschieht auf dem Gebiet der Familienarbeit durch die Trägerschaft eines Familienzentrums.
Das Familienzentrum ist tätig in der Förderung von Bildung (Abhaltung von Kursen) und Erziehung (Betreuung von Kindern).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (Ack-Kirche) angeschlossen ist. Natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können in Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder einer Ack-Kirche angehören.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Lehnt der Ausschuss den Antrag ab, hat er dies zu begründen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet sodann über die Aufnahme oder Nichtaufnahme gem. §8 Absatz 4 Ziffer 7 der Satzung.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss
3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder und durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Ausschusses,
 3. Wahl des Ausschusses,
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen,
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gem. §2 Absatz 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber*innen um die Mitgliedschaft (§4 Absatz 2 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 4 Satz 2),
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
1. Dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. Dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier*der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer*der Schriftführerin,
 5. einem*einer Beisitzer*in.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss soll geschlechtergerecht besetzt sein. Der*Die 1. Vorsitzende des Vereins soll in der Regel der Inhaber*die Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München-Epiphaniaskirche sein. Mitarbeiter*Innen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Vorstandsmitglieder oder Kassier*erin werden. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

- (2) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen

zusammen. Er wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem*der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 - b. Dem*der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der*die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den*die 1. Vorsitzende*n des Vereins oder bei dessen*deren Verhinderung tätig werden darf.

§11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer*Innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer*Innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter*von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer*von der Schriftführerin unterzeichnet.

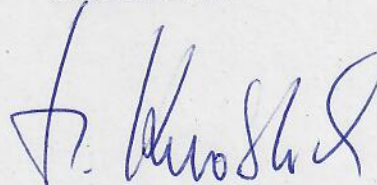
§13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde München-Epiphaniaskirche mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Ort und Datum

München, 18.03.21

Unterschriften



J. Kroschke